

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

602. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisforschung Demenz und Hirngesundheit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und evidenzbasierte, stadien- und bedürfnisgerechte Versorgungskonzepte unabdingbar. Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, fundierte methodologische Kenntnisse zu vermitteln, um empirische Forschungsvorhaben im Bereich der Demenzforschung und Hirngesundheit zu durchzuführen.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- aktuelle Forschungsbereiche und -fragen zur Demenzforschung und Hirngesundheitsforschung für eine wissenschaftliche Untersuchung zu identifizieren und genderspezifisch zu reflektieren.
- geeignete qualitative und quantitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Untersuchung einer Forschungsfrage aus dem Themengebiet der Demenzforschung und Hirngesundheit anzuwenden.
- Methoden des Projektmanagements anzuwenden.
- Forschungsergebnisse im Bereich der Demenzforschung und Hirngesundheitsforschung zielgruppengerecht zu präsentieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich (z.B. Gesundheits- und Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Psychologie, Soziologie) mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus 4 Modulen zusammen.
- (2) Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenz-Übungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Wissenschaftliche Methodik II	6
Modul 2: Wissenschaftliche Methodik III	6
Modul 3: Ausgewählte Kapitel zur Demenz- und Hirngesundheitsforschung	9
Modul 4: Forschungspraktikum	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen
- (2) Die positive Absolvierung der Module 1-4. Die Prüfung eines Moduls kann in Form von Teilprüfungen über die einzelnen Kurse erfolgen. Die Modulnote ergibt sich aus dem (gewichteten) arithmetischen Mittel der Kursnoten.
- (3) Die Teilprüfungen der Kurse können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden. Der Prüfungsmodus ist in den Beschreibungen der Kurse festzulegen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.